



SPD-BUNDESTAGSFRAKTION PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN

An die
Mitglieder der SPD-Fraktion

Im Hause

Berlin, 09. September 2015

Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen

Liebe Genossinnen und Genossen,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Spitzen der Koalition haben sich in dieser Woche auf ein gutes und umfassendes Gesamtpaket des Bundes zur Versorgung von Flüchtlingen geeinigt. Anhand der Regelungen in NRW möchte ich Euch über die Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen informieren.

Der Leistungsanspruch zur Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen ist im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Flüchtlinge haben Anspruch auf die medizinisch notwendigen (zahn-)ärztlichen Leistungen einschließlich der erforderlichen Arznei- und Verbandmittel zur Behandlung von akuten Erkrankungen. Die Versorgung muss von den Gemeinden sichergestellt und organisiert werden. Die Leistungsansprüche sind gegenüber den Kommunen geltend zu machen und mit diesen abzurechnen. Die Folgen sind ein hoher bürokratischer Aufwand für die Kommunen und uneinheitliche, teils unwirtschaftliche Regelungen. In der Praxis gestaltet sich die Regelung folgendermaßen: Um behandelt zu werden, müssen sich die Flüchtlinge in der Regel eine Behandlungsgenehmigung bzw. einen Behandlungsschein bei der örtlichen Flüchtlingsbehörde einholen. Die Mitarbeiter der Behörden müssen dabei über die Behandlungsnotwendigkeit entscheiden. Der ausgestellte Behandlungsschein ist beim Arztbesuch vorzulegen. Der behandelnde Arzt stellt die Leistung anschließend der Kommune in Rechnung. Nach 15-monatigem Aufenthalt in Deutschland übernehmen die Krankenkassen auftragsweise die Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge. Hierzu erhalten die Betroffenen eine elektronische Gesundheitskarte (eGK).



Aber gerade in den ersten Monaten nach der Ankunft in Deutschland ist eine schnelle und unbürokratische Gesundheitsversorgung der Menschen existenziell wichtig. Besonders für Kinder und traumatisierte Menschen müssen wir die Grundversorgung mit medizinischen Leistungen von Anfang an sicherstellen. Eine schnelle Gesundheitsversorgung nützt nicht nur den betroffenen Flüchtlingen, sondern dient auch dem Schutz der Gesamtbevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Um eine professionelle, unbürokratische und effiziente medizinische Versorgung der Flüchtlinge zu gewährleisten, hat neben den Stadtstaaten Hamburg und Bremen kürzlich auch Nordrhein-Westfalen als erstes Flächenland die Einführung der eGK für Flüchtlinge auf den Weg gebracht.

Das Land NRW regelt die Gesundheitsversorgung meines Erachtens vorbildlich und unbürokratisch mit nur einer einzigen Rahmenvereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) und acht verschiedenen Krankenkassen unterschiedlicher Kassenarten. Die Gemeinden können der Vereinbarung entsprechend beitreten und so die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung auf die Krankenkassen übertragen.

Die Rahmenvereinbarung sieht die Aushändigung einer eGK mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten an Flüchtlinge vor, um ihnen einen diskriminierungsfreien und unproblematischen Zugang zum Gesundheitssystem zu ermöglichen. Die Flüchtlinge sind von gesetzlichen Zuzahlungen zu bspw. Arzneimitteln befreit. Die Ärzte hingegen bekommen ihre Leistungen ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand direkt über die Abrechnung der eGK vergütet. Die Krankenkassen erhalten von den Kommunen zur Deckung der Leistungsausgaben monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 200 € pro Person. Anschließend erfolgt eine quartalsweise Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen. Darüber hinaus werden die entstehenden Verwaltungskosten mit 8 % der entstandenen Aufwendungen, mindestens jedoch mit 10 Euro pro Person und Monat vergütet. Die Kosten der Gesundheitsversorgung tragen auch bei Verwendung der eGK weiterhin die Kommunen und damit alle Steuerzahler und nicht die Beitragszahler der gesetzlichen Krankenversicherung!

Insgesamt wird mit dieser Regelung allen Beteiligten gedient: Den hilfebedürftigen Flüchtlingen, den Kommunen, den leistungserbringenden Ärzten sowie den Krankenkassen. Wir setzen uns deshalb für eine bundesweite und flächendeckende Einführung der eGK für Flüchtlinge ein.

Da es in der Vergangenheit Probleme in der Kooperationsbereitschaft einzelner Kassenarten gab, ist künftig geplant, einen Kontrahierungszwang zur Teilnahme aller Krankenkassen an der Flüchtlingsversorgung gesetzlich festzuschreiben. Dafür entwickeln wir gerade einen Vorschlag zur Umsetzung. Damit werden alle Kassen in die



Pflicht genommen, sich an der Flüchtlingsversorgung zu beteiligen, sofern das jeweilige Bundesland eine Kooperation wünscht. Die Entscheidungshoheit darüber, mit welcher Krankenkasse eine Kooperation eingegangen werden soll, obliegt aber weiterhin dem jeweiligen Bundesland.

Ich möchte ausdrücklich dafür werben, dem Beispiel von NRW, Bremen und Hamburg zu folgen und Euch ermuntern, Euch in Euren Landesregierungen und Kommunen für den Einsatz der eGK im Sinne einer guten Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge stark zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Euer

Karl Lauterbach